

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Verjährung

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn die Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt,
1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Ordnungsstrafe im Höchstmaß von mehr als 30 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
 2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen im Höchstmaß von mehr als 3 000,— bis zu 30 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
 3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Ordnungsstrafe im Höchstmaß von mehr als 1 000,— bis zu 3 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
 4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.“
4. Das 5. Kapitel (§§40 bis 42) wird aufgehoben.
5. In das 6. Kapitel wird als § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Sofern Rechtsvorschriften die Begriffe „Bußgeld“, „Bußgeldverfahren“, „Bußgeldbescheid“ und „Bußgeldvorschriften“ enthalten, sind an deren Stelle die Begriffe „Ordnungsstrafe“, „Ordnungsstrafverfahren“, „Ordnungsstrafverfügung“ und „Ordnungsstrafbestimmung“ entsprechend zu verwenden.

(2) Ist in einer Ordnungsstrafbestimmung keine Ordnungsstrafe der Höhe nach angedroht, gilt der in § 5 Absatz 1 festgelegte Rahmen.

(3) Soweit eine Ordnungsstrafbestimmung keine Zuständigkeitsregelung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthält, ist der Leiter oder Stellvertreter der fachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens befugt.“

Anlage 4

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafregistergesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen; in Abs. 2 werden in Ziff. 4 anstelle der Worte „§ 45 Absätze 3 und 4 StGB“ die Worte „§45 Absatz 3 StGB“; in Ziff. 5 anstelle der Worte „§ 45 Absätze 5 und 6 StGB“ die Worte „§45 Absätze 4 und 5 StGB“ und in Ziff. 6 anstelle der Worte „Absatz 3 StPO“ die Worte „Absatz 2 StPO“ eingefügt.
2. In § 10 Ziff. 2 werden anstelle der Worte „§ 72 Absatz 1 StGB“ die Worte „§72 StGB“ eingefügt.
3. § 11 wird aufgehoben.
4. Im § 12 werden anstelle der Worte „§§ 49 bis 59 StGB“ die Worte „§§ 49, 53 bis 56, 58 und 59 StGB“ eingefügt.
5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13

Ausweisung

Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.“

6. In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen und dafür folgender Satz eingefügt:

„Über getilgte Eintragungen darf keine Auskunft erteilt werden.“

Anlage 5

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. § 58 Absatz 3 wird aufgehoben.

Anlage 6

zu vorstehendem Gesetz

Das Paßgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

„§ 6 a

Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze

(1) Wer als Bürger der DDR aus dem Gebiet der DDR ausreist, obwohl ihm auf gesetzlicher Grundlage ein Reisepaß versagt wurde oder zeitweilig entzogen ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer in das Staatsgebiet der DDR einreist und keine für die Ein- oder Durchreise gültigen Dokumente besitzt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar. “ * 1 2 3

**Beschluß der Volkskammer
der DDR zur Sportförderung**

vom 21. Juni 1990

1. Der Behindertensport wird in der staatlichen Förderung dem Breiten- und Spitzensport rechtlich gleichgestellt. Ein breites Sportangebot, die umfangreiche Nutzung von Sporteinrichtungen und die sportmedizinische Betreuung sind für Behindertensportler zu sichern sowie zukünftig stärker zu fördern. Bei der Errichtung und bei der Planung von Sportstätten sind bereits bauliche Festlegungen zu treffen, die dem Behindertensport gerecht werden.

2. Sportanlagen, die bisher nur durch den Leistungssport genutzt werden durften, sind neben dem Trainingsbetrieb der Spitzensportler auch allen Sporttreibenden zur Nutzung bereitzustellen, damit eine optimale Auslastung dieser Sporteinrichtungen erreicht wird.

3. Den Olympiakadern der DDR sind optimale Rahmenbedingungen für ihre kontinuierliche Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1992 zu sichern. Für die Leistungssportler des Behindertensports sind ähnliche Bedingungen zu schaffen, damit sie erstmalig an den Paralympics 1992 (Olympische Spiele für Behinderte) teilnehmen können.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 21. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 21. Juni 1990

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

B e r g m a n n - P o h l